

Allgemeine Vermietbedingungen der AVM Autovermietung Meier e.K.

1. Vertragsverhältnis

1.1 Vertragspersonen werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des Mietvertrages die Richtigkeit des Anfangskilometerstandes. Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Das Fahrzeugübernahmeprotokoll ist ausdrücklich Bestandteil des Mietvertrages.

1.2 Mieter können ein oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, bei Firmenkunden von den eingetragenen Fahrern geführt werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Namen und Anschrift aller Fahrer mitzuteilen. Ebenso hat der Fahrer die Pflichten und Obliegenheiten, die der Mieter aus dem Mietvertrag hat, wie dieser zu erfüllen. Das gilt unabhängig davon, dass die betreffende Person als Zusatzfahrer benannt wurde oder nicht. Vorbehaltlich der genannten Regelung ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietwagen entgeltlich oder leihweise an eine dritte Person zu überlassen, auch nicht zur kurzfristigen Nutzung. Ein Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

2. Mietpreis, Mietdauer, Zahlung und Fahrzeuganmietung und -rückgabe

2.1 Mietpreis, Mietdauer, Zahlung

Der Mietpreis und Versicherungsschutz (ggf. Sonderleistungen wie Betankung, Service-, Mautgebühren, Navi, Zustell-, Abholkosten, Fahrzeugreinigung ect.) ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters oder bedarf der Absprache zwischen den Vertragspartnern. Sondertarife gelten nur für den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum. Bei Über- oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraum gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif. Der Mietpreis ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten; eine Rückerstattung bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgt nicht. Der Mietpreis zzgl. Mietkaution sind zu Beginn der Mietzeit zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Mietvertragsverlängerung. Sondertarife gelten nur für den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum.

Bei Anmietung ist der Mieter verpflichtet als Sicherheit eine Kautionsleistung in Höhe des zu erwartenden Endpreises zuzüglich 300,00 Euro, mindestens jedoch in Höhe von 400,00 Euro, zu leisten. Ab einer vereinbarten Mietdauer von 28 Tagen, beträgt die Sicherheitsleistung das Doppelte als der für einen Zeitraum von 28 Tagen vereinbarte Mietpreis. Eine Verzinsung der Kautionsleistung erfolgt nicht. Ein evtl. Restbetrag ist bei Ende des Mietverhältnisses auszugleichen.

Der Vermieter ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kunden, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

Ein Miettag entspricht einer maximalen Nutzung von 24 Stunden.

Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges, mit dessen vereinbarten Ende. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt um mehr als 60 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar eine Tagesmiete pro Tag. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit eigenwillig fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Eine beabsichtigte Verlängerung der Mietdauer ist dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Vertragsverletzungen durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Bei einer nicht genehmigten Verlängerung der Mietdauer verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung des Mieters, ungeachtet eines Verschuldens. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

2.2 Fahrzeuganmietung und -rückgabe

Jeder Fahrer muss bei Fahrzeuganmietung einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und eine im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Alle sonstigen, nach der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen sind zwingend vom Mieter und Fahrer einzuhalten. Kann der Mieter bei Fahrzeugübergabe diese Dokumente nicht vorlegen, so wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Anmietung und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt grundsätzlich während der Geschäftszeiten des Vermieters in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand und am vereinbarten Ort.

Für die Fahrzeuganmietung, -rücknahme außerhalb der Geschäftszeiten wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Anmietort und Rückgabeort ist i.d.R. der Firmensitz des Vermieters bestimmt, es sei denn es wird bei Anmietung zwischen den Vertragspartnern ein anderer Ort vereinbart.

Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustell- und Abholkosten, gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste, in Rechnung gestellt.

Wird während der Mietzeit die Miete einvernehmlich verlängert oder gekürzt oder der Rückgabeort einvernehmlich geändert, ist der Vermieter berechtigt, für den damit entstandenen Aufwand eine entsprechende Entschädigung zu verlangen. Eine etwaige Anpassung des Mietpreises bleibt davon unberührt.

2.3 Rechnungsversand per mail

Der Mieter stimmt zu, dass Rechnungen des Vermieters grundsätzlich in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden. Bei Rechnungsversand per Post werden 2,-- Euro in Rechnung gestellt.

3. Reservierung, Umbuchung, Stornierung Reservierungen

Reservierungen sind nur für die entsprechende Fahrzeuggruppe, nicht für bestimmte Fahrzeugtypen verbindlich. Sollte das Fahrzeug spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit nicht durch den Mieter übernommen werden, so ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Reservierungen, die ausschließlich mit Fernkommunikationsmittel (Online, Email, Telefon o.ä.) oder außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, besteht kein Widerrufsrecht.

Das im Online-Portal auf unserer Website dargestellte Sortiment stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern dient lediglich der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch den Mieter.

In den jeweiligen Fahrzeuggruppen sind zur besseren Veranschaulichung lediglich Fahrzeugbeispiele dargestellt. Die Reservierung eines Fahrzeuges durch den Mieter stellt ein Angebot nach § 145 BGB auf Abschluss eines Mietvertrages dar. Voraussetzung zum Abschluss eines rechtskräftigen Mietvertrages ist die Verfügbarkeit der Fahrzeuge sowie das ordnungsgemäße Abschließen des Bestellprozesses. Der Vermieter ist berechtigt, eine Buchung abzulehnen, wenn das gebuchte Fahrzeug oder ein vergleichbares nicht zum gewünschten Mietzeitraum verfügbar sein sollte. Der Vermieter bestätigt dem Mieter die Reservierung durch Zusendung einer Reservierungsbestätigung per email.

Der Kunde kann eine Reservierung jederzeit umbuchen oder in Schriftform stornieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Reservierung eines 9-Sitzer-Busses folgende gesonderte Stornobedingungen in der Hauptreisezeit (Mai bis einschließlich September) gelten. Bei einer Stornierung ist der Vermieter berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe 100,-- Euro zu berechnen, auch wenn noch kein Mietvertrag zustande gekommen ist. Es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter keine oder wesentlich geringere Kosten dadurch entstanden sind.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Obhutspflicht

Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, technische Vorschriften und die Betriebsanleitung zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken, sowie die fortdauernde Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Fahrzeug ist stets ordnungsgemäß zu verschließen.

Der Mieter erhält das Fahrzeug vollgetankt. Beanstandungen sind dem Vermieter unverzüglich nach Fahrzeugübergabe geltend zu machen. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist bei Rückgabe vollgetankt bzw. bei rein elektrisch betriebenem Fahrzeug mit voller Ladung abzugeben. Als Nachweis hat der Mieter dem Vermieter den entsprechenden Beleg vorzulegen. Im Falle einer Nachbetankung bzw. nicht vollgeladenem Zustand wird dem Mieter der Preis pro Liter Kraftstoff bzw. pro kW zuzüglich einer Servicepauschale von 15,-- Euro berechnet.

Bei einer Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue-Tank stets ausreichend gefüllt ist.

Bei einer Mietdauer von mehr als 28 Tagen hat der Mieter die Kosten für die Befüllung von Nachfüllflüssigkeiten (Motoröl, AdBlue, Wischwasser, Frostschutz ect.) selbst zu tragen.

Der Mieter trägt alle anfallenden Straßennutzungsgebühren im Inland wie im Ausland gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder Dritte gegen den Vermieter wegen Nicht-Betankung des AdBlue-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

4.2 Nutzung des Fahrzeuges

Alle Mietfahrzeuge des Vermieters sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden.

Der Mieter ist verpflichtet das Ladungsgut stets ordnungsgemäß zu sichern. Bei der Nutzung des Mietfahrzeuges für den Transport von Gütern muss zwingend das Gewicht, Abmessungen, Volumen und Anhängelast gemäß den jeweiligen Fahrzeugdokumenten eingehalten werden.

Verboten ist die gewerbliche Personenbeförderung, die Verwendung zu Testzwecken und die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen. Hierzu gehört auch das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten unbefestigten Fahrbahnen (Schotterstraßen, Waldwege, Wiesen ect.). Das Nutzungsverbot gilt auch für die Verwendung des Fahrzeuges zu Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten.

Er hat den Vermieter von allen Forderungen freizustellen, welche aufgrund von Verkehrsverstößen an ihn als Halter des Fahrzeuges herangetragen werden (z. B. Bußgelder, Verwaltungsgebühren, Abschleppkosten ect.). Wird der Vermieter aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstößes entsprechend in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grunde seine Anhörung, hat der Mieter in jedem Fall pro Vorgang eine Aufwandspauschale von 20,-- Euro (Inland) und 40,-- Euro (Ausland) zu zahlen.

Für entstandene Mautabrechnungen während der Mietzeit wird für die Abrechnung eine Abrechnungspauschale von 20,-- Euro zzgl. angefallener Mautgebühren fällig.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Vermieter nicht verpflichtet.

Verboten sind generell Fahrten unter Alkohol, Drogen und Medikamenteneinfluss, die die Fahrtüchtigkeit des Fahrers beeinträchtigen.

Der Mieter verpflichtet sich während des Mietzeitraumes das Fahrzeug dem Vermieter zurückzugeben, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt.

Triftige Gründe können sein: Inspektion, Wartung, TÜV/HU, Reparatur, Rückrufaktionen, Haltedauer, Erreichen eines bestimmten Kilometerstandes u.ä. In diesem Fall erhält der Mieter für die restliche Mietdauer ein Ersatzfahrzeug entsprechend der gebuchten Fahrzeugkategorie.

Gibt der Mieter das Fahrzeug auf Anweisung des Vermieters nicht oder nicht rechtzeitig an den Vermieter zurück, so kann der Vermieter das Vertragsverhältnis nach vorheriger fruchtloser Abmahnung fristlos zu kündigen und von dem Mieter Schadensersatz zu verlangen.

4.3 Fahrten ins Ausland

Auslandsfahrten bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Hiervon ausgenommen sind Fahrten nach Österreich und der Schweiz. Bei nichtgenehmigten Fahrten ins Ausland erlischt jeglicher Versicherungsschutz bzw. Haftungsausschluss. Bei Verletzung dieser Verpflichtung durch den Mieter haftet er dem Vermieter für sämtliche daraus sich ergebenden Schäden.

4.4 Führungsberechtigung

Führungsberechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Mietvertrag vereinbart ist, nur die auf der Vorderseite des Vertrages unter Mieter I und II aufgeführten Personen, sofern sie die Anforderungen an Mindestmietalter und Dauer des im Inland gültigen Führerscheinbesitzes erfüllen. Sofern für bestimmte Fahrzeuge keine erhöhten Anforderungen aufgestellt sind, beträgt das Mindestmietalter 21 Jahre und ein Führerscheinbesitz von mind. 2 Jahren.

Bei Firmenmieten sind führungsberechtigt alle Mitarbeiter des Mieters, welche im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer, im Inland gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben Sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

4.5 Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadeneintritt ist der Mieter verpflichtet:

- a) Den Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen (24-Stunden-Bereitschaftsdienst) und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.
- b) Keine Abschlepp- und Reparaturdienste zu beauftragen.
- c) Alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Vermieters gewährleisten. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung, den Unfall ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Der Mieter ist verpflichtet die Namen der Unfallbeteiligten, die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung und VS-Nummer, sowie der Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, mit Name und Anschrift festzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, keine Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinen Vergleichen, welche Schadenersatzansprüche des Vermieters zum Gegenstand haben, zuzustimmen. Der Mieter hat den Vermieter umfassend über den Unfallhergang zu informieren und den im Fahrzeug beiliegenden Unfallbericht sorgfältig auszufüllen und zu unterzeichnen.

5. Haftung des Mieters

5.1 Ohne zusätzlich vereinbarte Haftungsreduzierung oder bei Wegfall der Haftungsreduzierung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere für a) Die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bestimmt werden kann, bei Totalschaden jedoch nur für den gutachterlich bestimmten Fahrzeugschaden.

b) Bergungs- und Rückführungskosten

c) Gutachterkosten

d) Wertminderung (technisch und merkantil)

e) den entstehenden Ausfallschaden des Vermieters für die Dauer der Reparatur, im Falle der Nichtdurchführung der Reparatur mindestens für die als angemessen anzusehende Reparaturdauer, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungszeit.

Der Vermieter ist vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, den Mietausfallschaden pro Tag mit 75% des Tagespauschalpreises inkl. 100km Fahrleistung der jeweils gültigen Preisliste, zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen tatsächlich wesentlich geringeren Schaden nach.

f) Sämtliche Nebenkosten der Schadensbeseitigung

5.2 Mit zusätzlicher Haftungsreduzierung

Bei Vereinbarung der Haftungsreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsabschluss in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Vorderseite des Vertrages. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung ist ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso deren rückwirkende Vereinbarung.

Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadensfall bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

Schäden nach Art der Vollkasko: Schäden, durch selbstverschuldete Unfälle, Vandalismus und unbekannte Dritte; Hierunter fallen auch Parkschäden bzw. Unfallflucht des Unfallverursachers.

Hiervon ausgenommen sind: Reifen-, Felgen- und Marderschäden.

Die Haftung bezieht sich auf das Fahrzeug, Fahrzeugteile und Zubehör.

Der Mieter haftet pro Schadensfall für Schäden nach Art Vollkasko bis zur Höhe der im Mietvertrag unterzeichneten Haftungsreduzierung für die in der Mietzeit entstandenen Schäden. Die vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

Schäden nach Art der Teilkasko: Schäden, die durch Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignisse verursacht werden, sowie Glas- und Wildschäden.

Der Mieter haftet pro Schadensfall für Schäden nach Art Teilkasko mit einer Selbstbeteiligung von 500.—Euro. Es sei denn, er hat eine geringere Haftungsreduzierung im Mietvertrag vereinbart.

Für die Schadenbearbeitung eines nach Art Teil- und/oder Vollkaskoschadens wird eine Bearbeitungspauschale von 45,— Euro zzgl. vereinbarter Selbstbeteiligung erhoben und unter Berücksichtigung §5.3 im Falle Wegfall einer Haftungsreduzierung.

Ausdrücklich nicht Bestandteil der Teilkaskoversicherung und auch nicht der Vollkaskoversicherung sind Schäden und ggf. Folgeschäden die durch Marderbiss, Reifenschäden oder durch Überfahren von Nägel / Schrauben/Bordsteinkante entstanden sind.

Es besteht kein Vollkaskoschutz bei Missachtung der Durchfahrtshöhe und –breite.

Die vereinbarte Haftungsreduzierung entfällt unter den Voraussetzungen der Bestimmungen im Abschnitt 5.3 dieser Bedingungen.

5.3 WICHTIG! Wegfall der Haftungsreduzierung

a) Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der ihm in Abschnitt 4 dieser Bedingungen auferlegten Verpflichtungen verletzt. Dies gilt insbesondere, wenn er in einem Schadensfall entgegen Ziff. 4.5.c schuldhaft keine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst.

b) Der Mieter haftet ohne Einschränkung für vorsätzlich herbeigeführte Schäden, auch wenn er eine Haftungsreduzierung vereinbart hat (z. B. bei unerlaubten Entfernen vom Unfallort, relative oder absolute Fahruntüchtigkeit ect.)

c) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten.

d) Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z. B. auslaufende Flüssigkeiten, Chemikalien

ect.), im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges nach diesem Mietvertrag, zurückgehen. Diese Schadenshaftung kann ausdrücklich nicht durch den Abschluss einer Haftungsreduzierung ausgeschlossen oder reduziert werden.

e) Tritt während der Mietzeit ein Fahrzeugdefekt aufgrund eines Marderschadens auf, haftet der Mieter für die anfallenden Reparaturkosten, d. h. für alle durch den Marderbiss eingetretenen Schäden. Die Schadenshaftung kann ausdrücklich nicht durch den Abschluss einer Haftungsreduzierung ausgeschlossen oder reduziert werden.

f) Bei einem Reifendefekt durch Überfahren eines Nagels/Schraube oder durch Überfahren einer Bordsteinkante haftet der Mieter für den Schaden. Diese Schadenshaftung kann ausdrücklich nicht durch den Abschluss einer Haftungsreduzierung ausgeschlossen oder reduziert werden.

g) Der Mieter haftet ferner in vollem Umfang für Schäden unabhängig von einer Haftungsreduzierung für das Befüllen des Fahrzeuges mit falschem, für das Fahrzeug ungeeigneten Kraftstoff.

Bei jedem Tank- bzw. Ladevorgang ist Öl-, Wasserstand und Luftdruck zu prüfen und ggf. durch den Mieter aufzufüllen.

h) Zusatz für LKW, Transporter und Kleinbusse

Bei Anmietung von LKW, Transporter und Kleinbus haftet der Mieter, auch bei vereinbarter Haftungsreduzierung, in vollem Umfang für alle Schäden, welche durch Nichtbeachten von Durchfahrtshöhe und –breite sowie infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung (z. B. ungenügender Verschluss, ungenügendes Verstauen) eintreten, ferner bei LKW für alle Schäden am Aufbau (Spiegel, Koffer, Hebebühne).

6. Pflichten und Haftung des Vermieters

6.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 100 Euro ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters, beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, sofern der Mieter nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Bedingungen haftet. Bei Versagen des Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

6.2 Für das Mietfahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung, mindestens in dem Umfang gedeckt, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. Die Haftpflichtversicherung ist im Mietpreis des Fahrzeuges enthalten. Im oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

6.3 Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet er ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.4 Der Vermieter haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko (z. B. Fahrräder, Dachbox ect.)

7. Fahrzeugrückgabe und ggf. Reinigungskosten

7.1 Das Fahrzeug und evtl. Zubehör ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum bei dem Vermieter in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Der Vermieter empfiehlt die Rückgabe während der Geschäftszeiten.

Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig und fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters unberührt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Kunden mit auffälligem Schadensverhalten von künftigen Vermietungen auszuschließen.

7.2 Reinigungskosten für die Rückgabe eines verschmutzten Fahrzeuges oder mit Geruchsbeeinträchtigung werden nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

8. Persönliche Daten

Der Mieter akzeptiert bei der Nutzung von Navigationsgeräten, der Koppelung von Mobilfunkgeräten o.ä. während der Mietdauer, dass die eingegebenen Daten im Fahrzeug gespeichert werden. Der Mieter (Fahrer) hat dafür Sorge zu tragen, sofern gewünscht, dass die entsprechenden Daten vor Fahrzeugrückgabe gelöscht werden. Die Anleitung dazu können den jeweiligen Bedienungsanleitungen entnommen werden.

Der Vermieter ist zu einer Löschung dieser Daten (Navi, Mobiltelefon) nicht verpflichtet. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen über einen zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren ist der Mieter damit einverstanden, dass auf behördliche Anfragen, wie z. B. Polizei, die Daten herausgegeben werden dürfen.

9. Datenschutz

Der Mieter und/oder berechtigte Fahrer erklärt sich damit einverstanden, dass seine vom Vermieter gespeicherten persönlichen Daten ausschließlich dem Zweck eines rechtsgültigen Vertragsverhältnis dienen. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang weiter an Ermittlungsbehörden, örtliche Ämter und Behörden, Unternehmen der Parkraumbewirtschaftung, Bußgeldstellen u.ä. soweit ein Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht. Ferner an Dritte im Bereich Schadensbearbeitung und Forderungseinzug, die in unserem Auftrag tätig sind.

Sie haben das Recht, Auskunft über Herkunft und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir von Ihnen speichern. Sie können Korrektur, Löschung/Widerruf von personenbezogenen Daten verlangen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie haben ein Beschwerderecht beim Bay. Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach. Verantwortlich für Datenschutz ist der Geschäftsinhaber Stephan Meier der AVM Meier e.K, Graflinger Straße 196, 94469 Deggendorf

Ausführliche Datenschutzhinweise finden Sie unter www.avm-meier.de/datenschutz

10. Kündigung

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

Der Vermieter kann Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen aus wichtigen Gründen wie z. B. - vorsätzliche Handlung - unsachgemäßer, unrechtmäßiger Gebrauch - schuldhaftes Verschweigen oder Vertuschen von entstandenem Schaden - Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages wegen z. B. zu hoher Schadenquote - Mieter ist mit den Mietzahlungen in Verzug.

Der Mieter ist verpflichtet, bei einer Kündigung durch den Vermieter, unverzüglich das Fahrzeug, die vollständigen Fahrzeugunterlagen, Fahrzeugschlüssel und Zubehör herauszugeben.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag wird als Gerichtsstand der Hauptsitz des Vermieters vereinbart, soweit a) Der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB oder eine diesem in § 38 ZPO gleichgestellte Person ist b) Der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu klagen.

ACHTUNG!

Bei einem Unfall mit dem Mietfahrzeug – auch ohne Beteiligung Dritter – muss vom Mieter in jedem Fall die Polizei benachrichtigt werden. Geschieht dies nicht, entfällt eine ggf. abgeschlossene Haftungsreduzierung.

Kein Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch am Steuer! Es entfällt damit eine ggf. abgeschlossene Haftungsreduzierung.

Bei Anmietung von Lkw's, Transportern und Kleinbussen haftet der Mieter auch bei abgeschlossener Haftungsreduzierung für alle Schäden, die durch Missachtung der Durchfahrtshöhe und –breite entstehen; ferner für alle Schäden am Aufbau.

Februar 2025